



**„JEDER VIERTE WIRD  
BERUFSUNFÄHIG.  
ICH WEISS, DASS ES DIESEN  
VIERTEN WIRKLICH GIBT.“**

*Samuel Koch*

Die BU PROTECT Berufsunfähigkeitsversicherung.  
**#jedervierte**

## Erfolgreicher Start: BU Verbesserungen 2019

### BU PROTECT und BU PROTECT young

#### 1. Dynamikregelung<sup>1</sup>

Bisher wurde in Abhängigkeit des jeweiligen Nettoeinkommens eine individuelle Dynamikobergrenze festgelegt. Ab dem Mitte Januar 2019 richtet sich die Obergrenze im BU-Neugeschäft nach der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) und liegt in 2019 bei jährlich 80.400 EUR. Zukünftig kann ein Dynamiksat (abhängig vom Bruttoeinkommen) zwischen 2-5% gewählt werden.

Bei Bestandsverträgen gelten unverändert die eingetragenen Obergrenzen und Dynamiksätze.

#### 2. Finanzielle Risikoprüfung

Aktuell erfolgt bis zu einer BU-Jahresrenten von 12.000 EUR keine finanzielle Angemessenheitsprüfung. Diese Grenze werden wir ab Mitte Januar 2019 für viele Berufsgruppen hochsetzen:

- Beamte, Richter, Kirchenbeamte und Soldaten: 15.000 EUR p.a.
- Angestellte/Selbständige und Studenten: 18.000 EUR p.a.

Unverändert gelten die Höchstgrenzen für Hausfrauen, Schüler, Umschüler, Azubis und Helfer im Bundesfreiwilligendienst/FSJ in Höhe von 12.000 EUR p.a..

#### Einkommensnachweis

Aktuell verlangen wir ab einer mtl. BU-Rente von 1.501 EUR die Zusatzklärung zum Einkommen und Beruf. Ab Mitte Januar 2019 heben wir diese Grenze an: Bis zu einer mtl. BU-Rente von 2.500 EUR ist i. d. R. die Angabe des Bruttoarbeitseinkommens im Antrag ausreichend. Erst ab mtl. BU-Rente von 2.501 EUR ist die Zusatzklärung zum Einkommen und Beruf sowie ab 3.001 EUR zusätzlich Einkommensnachweise der letzten drei Jahre von unabhängiger Stelle erforderlich.

#### Finanzielle Angemessenheit

Bei der Prüfung der finanziellen Angemessenheit stellen wir von der Netto- auf die Bruttobetachtung um. Aktuell können Angestellte/Selbständige maximal 80% des Nettoeinkommens bzw. des Gewinns nach Steuern versichern und Beamte 40% der Nettobezüge. Ab Mitte Januar 2019 gelten folgende Sätze:

- Angestellte: 60% des Bruttoeinkommens
- Selbständige: 60% des Gewinns vor Steuern

<sup>1</sup> bei BUZ gelten unverändert die bisherigen Dynamikbedingungen

- Beamte, Richter, Kirchenbeamte und Soldaten: 30 % der Bruttobezüge

### 3. Medizinische Risikoprüfung

Bei versicherten Personen mit einem Eintrittsalter bis 45 Jahren wird aktuell ab einer Monatsrente von 2.501 EUR ein ärztliches Zeugnis mit „kleinem Blutbild“ und bereits ab einer Monatsrente ab 2.701 EUR wird ein ausführliches ärztliches Zeugnis mit EKG und weiteren Labordaten verlangt. Die Grenze von 2.701 EUR setzen wir ab Mitte Januar 2019 auf 3.001 EUR hoch. Bei den bis 45-jährigen akzeptieren wir zudem bei der ausführlichen ärztlichen Untersuchung statt dem EKG (Ergometrie) alternativ den Biomarker NT-proBNP.

### 4. Zwei-Vertragsregelung

Bei der sogenannten Zwei-Vertragsregelung für Beamte auf Widerruf (hier für Lehrer) wird das Endalter von 35 auf 40 Jahre hochgesetzt und die Versicherungsdauer auf 5 Jahre begrenzt.

### 5. IPID (Insurance Product Information Document)

Ab dem 01.01.2019 erhalten Kunden auch bei Lebensversicherungsprodukten, die keine Versicherungsanlageprodukte sind, sogenannte IPIDs (Informationsblatt zu Versicherungsprodukten). Das neue IPID wird daher ab 01.01.2019 bei der BU, der Risiko-LV, dem Bestattungsgeld und der sofortbeginnenden Rentenversicherung an das bestehende Angebot inkl. Produktinformationsblatt angehängt.

